

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben am 05.09.2012 beziehungsweise am 11.09.2012 im Einvernehmen die Ordnung des DFG-GK 1507 „Expertenkulturen des 12. bis 16. Jahrhunderts“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

Ordnung des DFG-Graduiertenkollegs 1507 „Expertenkulturen des 12. bis 16. Jahrhunderts“

§ 1

Definition und Zielsetzung

(1) Das DFG-Graduiertenkolleg 1507 „Expertenkulturen des 12. bis 16. Jahrhunderts“ (im Folgenden: Graduiertenkolleg) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 der Grundordnung (GO).

(2) Das Graduiertenkolleg dient als zeitlich befristete Einrichtung dem Ziel, die fakultätsübergreifenden und interdisziplinären Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der historischen Kulturwissenschaften zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln. Die Aufgabenstellung und wissenschaftliche Zielsetzung ergibt sich aus dem von der DFG bewilligten Förderantrag für den jeweiligen Förderzeitraum.

(3) An dem Graduiertenkolleg sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: Philosophische Fakultät, Theologische Fakultät und Juristische Fakultät. Federführende Fakultät ist die Philosophische Fakultät.

§ 2

Aufgaben

Das Graduiertenkolleg erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in den historischen Kulturwissenschaften;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Organisation, Koordination, Durchführung und Unterstützung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Bereich der Erforschung vormoderner Wissensräume und Expertenkulturen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Organe

Organe des Graduiertenkollegs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Graduiertenkollegs sind:

a) die Doktorandinnen und Doktoranden, die in das Graduiertenkolleg aufgenommen wurden;

b) in Zweitmitgliedschaft:

aa) die Antragstellerinnen und Antragsteller des Graduiertenkollegs gemäß Projektantrag,

bb) die von Mitgliedern oder Angehörigen des Graduiertenkollegs vorgeschlagenen, auf dem Gebiet der historischen Kulturwissenschaften lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind;

c) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG.

(2) Angehörige des Graduiertenkollegs sind:

a) die nach § 4 Abs. 3 aufgenommenen, thematisch einschlägigen, anderweitig finanzierten Promovierenden;

b) das dem Graduiertenkolleg zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Graduiertenkolleg. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(6) ¹Die Doktorandin oder der Doktorand muss während der gesamten Zeit der Mitgliedschaft im Graduiertenkolleg einschließlich aller Teile der Promotionsprüfung eingeschrieben sein. ²Soweit ein Betreuungsausschuss nicht bereits durch die einschlägige Promotionsordnung vorgeschrieben ist, bestellt der Vorstand einen Betreuungsausschuss, der aus wenigstens zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe besteht. ³Die Doktorandin oder der Doktorand muss dem Betreuungsausschuss regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, in Textform und mündlich ausführlich über den Stand des Promotionsvorhabens und die bislang erbrachten Studienleistungen berichten; der Bericht in Textform muss von den Mitgliedern des Betreuungsausschusses gegengezeichnet und an den Vorstand weitergeleitet werden. ⁴Abweichend von Absätzen 4 und 5 erlischt die Mitgliedschaft einer Doktorandin oder eines Doktoranden, wenn

a) sie oder er die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand durch Täuschung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen zu Unrecht erwirkt hat.

b) das Doktorandenverhältnis beendet ist,

c) der Prüfungsanspruch erloschen ist,

d) das Promotionsstudium beendet ist oder

e) sie oder er nicht mehr immatrikuliert ist.

⁵Der Vorstand kann daneben den Ausschluss einer oder eines Promovierenden aus wichtigem Grund beschließen; die Bestimmungen des Absatzes 5 gelten entsprechend. ⁶Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Doktorandin oder der Doktorand aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen

a) seit wenigstens einem Semester keine der nach der Anlage erfolgreich zu absolvierenden Studienleistungen erbracht hat,

b) die ihr oder ihm obliegenden Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht erfüllt, insbesondere trotz wiederholter Aufforderung gegen ihre oder seine Berichtspflichten gegenüber dem Betreuungsausschuss verstoßen hat,

c) gegen die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des Graduiertenkollegs finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester. ²Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Graduiertenkolleg;

b) zu der Arbeit des Vorstandes;

c) zum Gastwissenschaftlerprogramm.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) ist zuständig für die Wahl und Abwahl der Sprecherin oder des Sprecher sowie von deren oder dessen Stellvertretung nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2;
- b) ist zuständig für die Wahl und Abwahl der wählbaren Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- c) kann dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Satz 1 Buchstaben a) und c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6

Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Graduiertenkollegs obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Graduiertenkollegs nach § 4 Abs. 1 an:

- a) die Sprecherin oder der Sprecher;
- b) alle Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- c) zwei Mitglieder der Doktorandengruppe;
- d) ein Mitglied der Postdoktorandengruppe;
- e) mit beratender Stimme die Koordinatorin oder der Koordinator.

(2) ¹Die wählbaren Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben c) und d) sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Graduiertenkollegs aus deren Reihen mit einfacher Mehrheit gewählt, soweit nicht in dieser Ordnung etwas Abweichendes geregelt ist. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben c) und d) werden von den entspre-

chenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Absatz 1 Satz 2 Buchstaben c) und d) vorzeitig aus, so beruft die Sprecherin oder der Sprecher eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁵Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c) beträgt ein Jahr, die des Mitglieds nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d) zwei Jahre. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, wirken die Vorstandsmitglieder der Doktoranden- und Postdoktorandengruppe beratend, jedoch ohne Stimmrecht mit. ³Entscheidungen nach Absatz 6 Satz 2 Buchstabe o) obliegen allein den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe; an den Beratungen hierzu nimmt ausschließlich die Koordinatorin oder der Koordinator teil. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁵Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertreterin oder Stellvertreter an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(6) ¹Der Vorstand des Graduiertenkollegs ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Vorschlag von Förderanträgen;

- d) Entscheidung über die Verwendung von dem Graduiertenkolleg direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals;
- e) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- f) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Graduiertenkollegs sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- g) Festlegung der Auswahlkriterien bezüglich der Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden;
- h) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen;
- i) Beschluss des jährlichen Berichts des Graduiertenkollegs sowie der Anträge und Berichte an die DFG;
- j) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte, insbesondere die Koordination des Forschungs- und Studienprogramms;
- k) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- l) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Graduiertenkollegs;
- m) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- n) Erfüllung des Gleichstellungsauftrages gemäß Rahmenplan der Universität;
- o) Entscheidungen über die Vergabe von Doktoranden- und Postdoktorandenstipendien oder die Besetzung entsprechender Stellen, die Anschubförderung sowie die Anträge auf Verlängerung von Stipendien oder Stellen.

§ 7

Geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher)

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Graduiertenkollegs die geschäftsführende Leitung (Sprecherin oder Sprecher) und deren Stellvertretung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Dessen Stellvertretung übernimmt ein Mitglied der Hochschullehrergruppe.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ²Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ³Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Graduiertenkolleg im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(4) Die geschäftsführende Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Förderanträge und Berichte;
- b) Übermittlung der Berichte;
- c) Fertigung der Bewilligungsbescheide an die Stipendiatinnen oder Stipendiaten im Auftrage des Präsidiums;
- d) Anweisung der Stipendien.

§ 8

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens zwanzig vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstandes mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sit-

zung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁴Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Graduiertenkollegs, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

- a) Herr Professor Dr. Frank Rexroth als Sprecher (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a);
- b) Herr Professor Dr. Hartmut Bleumer, Herr Professor Dr. Udo Friedrich, Herr Professor Dr. Marian Füssel, Herr Professor Dr. Thomas Haye, Herr Professor Dr. Thomas Kaufmann, Frau Professorin Dr. Franziska Meier, Frau Professorin Dr. Hedwig Röckelein, Frau Professorin Dr. Eva Schumann und Herr Professor Dr. Michael Stolz als Mitglieder der Hochschullehrergruppe (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b);
- c) Frau Jessica Korschanowski und Herr Volker Schlüter als Mitglieder der Doktoranden-
gruppe (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe c);
- d) Frau Dr. Pia Claudia Doering als Mitglied der Postdoktorandengruppe;
- e) Frau Teresa Schröder als Koordinatorin (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d).

Der Vorstand nach Satz 1 führt die Geschäfte bis längstens zum 31.03.2013 fort. Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2012/13 durchzuführen.

Anlage zu § 4 Abs. 6

1. Die Doktorandin oder der Doktorand hat Studienleistungen im Umfang von wenigstens 22 SWS erfolgreich zu absolvieren, darunter Kollegskolloquia im Umfang von insgesamt 12 SWS, ein Qualifizierungsveranstaltung im Umfang von insgesamt 2 SWS sowie Symposien und Workshops im Umfang von wenigstens 14 SWS. Die Studienleistungen sollen während der Vorlesungszeit im ersten Semester im Umfang von jeweils wöchentlich 4 SWS, in den nachfolgenden fünf Semestern im Umfang von jeweils wöchentlich 2 SWS erbracht werden. Ferner werden Studienleistungen im Umfang von 8 SWS in Blockveranstaltungen im Verlauf der dreijährigen Promotionsphase erbracht. Neben den nachfolgenden Veranstaltungen können weitere zulässige Veranstaltungen belegt werden:

Kollegskolloquium (2 SWS): Lektüre und Diskussion von Schlüsseltexten

Kollegskolloquium (2 SWS): Vorstellung und Diskussion der Konzepte

Kollegskolloquium (2 SWS): Vorstellen von Einzelaspekten

Kollegskolloquium (2 SWS): Werkstattberichte

Kollegskolloquium (2 SWS): Weiterer Fortgang

Kollegskolloquium (2 SWS): Lektüre von Kapiteln

Qualifizierungsveranstaltung (2 SWS): Sprachkompetenz oder interdisziplinäre Kompetenz

Kollegspezifische Veranstaltungen im Umfang von insgesamt wenigstens 6 SWS jeweils als Blockveranstaltungen (insbesondere Symposien, Ringvorlesung, Workshops; jeweils 2 SWS): Thematische Einführungen und Vertiefungen

Soft skill-Workshop als Blockveranstaltungen (Einführung Organisations- und Arbeitsstrukturen, Schreibwerkstatt) (2 SWS): Vermittlung von Kompetenzen.

2. Die Studierenden haben zwei Anwendungsmodul des Qualifizierungsprogrammes erfolgreich zu absolvieren, wovon

a) eines aus einem promotionsbezogenen Auslandsaufenthalt im Umfang von circa einem Semester und

b) eines aus dem Erwerb weiterer Kompetenzen besteht, wobei die Doktorandin oder der Doktorand frei aus den hierzu angebotenen Veranstaltungen wählen kann.

3. Das Nähere zu Ziffern 1. und 2. gibt der Vorstand im Internet bekannt.

4. Soweit eine Doktorandin oder ein Doktorand das Promotionsvorhaben vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen hat, gelten die Bestimmungen der Ziffern 1.-3., sofern nicht das schutzwürdige Vertrauen der Doktorandin oder des Doktoranden eine abweichende Entscheidung durch den Vorstand gebietet.

Errichtungsbeschluss

Das Präsidium hat am 11.09.2012 im Benehmen mit dem Dekanat der Philosophischen Fakultät (Beschluss vom 26.07.2012), dem Dekanat der Theologischen Fakultät (Beschluss vom 21.06.2012) und dem Dekanat der Juristischen Fakultät (Beschluss vom 30.05.2012) nach Stellungnahme des Senats vom 05.09.2012 das Folgende beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO; § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 2 GO):

1. Das DFG-Graduiertenkolleg 1507 „Expertenkulturen des 12. bis 16. Jahrhunderts“ wird als wissenschaftliche Einrichtung der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 und 2 der Grundordnung (GO) errichtet.
2. Der Beschluss nach Ziffer 1 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.